

TWL-KOM GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB über die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen durch die TWL-KOM GmbH, Donnersbergweg 4, 67059 Ludwigshafen, Registergericht Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, HRB 5115 (nachfolgend TWL-KOM genannt), insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Verträge über Sprachkommunikation, Datenkommunikation und Internetdienstleistungen, das Bereitstellen von Datenfestverbindungen sowie den Verkauf und die Vermietung von Hardware. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen, Serviceleistungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.

Entgegenstehende oder von den AGB von TWL-KOM abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn TWL-KOM ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

TEIL A: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

2. VERTRAGSSCHLUSS/ VERTRAGSÄNDERUNGEN

Der Vertrag kommt gemäß den einzelvertraglichen Bestimmungen durch Unterschrift beider Vertragsparteien oder nach Bestellung des Kunden mit Auftragsbestätigung von TWL-KOM in Textform zustande. Der Vertrag kommt auch zustande, wenn TWL-KOM mit der Erbringung der bestellten Leistung beginnt. Der Kunde ist an seinen Auftrag für die Dauer von vier (4) Wochen gebunden, da TWL-KOM zunächst die technische Verfügbarkeit prüfen muss.

TWL-KOM kann sich zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedienen. Sofern sich TWL-KOM zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

Die jeweils einschlägigen Leistungsbeschreibungen sind Bestandteil des Vertrages. Soweit die Regelungen in den Leistungsbeschreibungen von TWL-KOM von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, haben die Leistungsbeschreibungen vorrangige Geltung.

TWL-KOM kann den Vertrag mit dem Kunden und diese AGB einschließlich der Leistungs- und Entgeltbestimmungen (nachfolgend insgesamt als „vertragliche Vereinbarungen“ bezeichnet) nach den nachfolgenden Bestimmungen ändern.

TWL-KOM kann die vertraglichen Vereinbarungen insbesondere ändern, wenn die für die Erbringung der Dienstleistungen maßgeblichen gesetzlichen Normen, insbesondere, aber nicht abschließend das Telekommunikationsgesetz (TKG) und die auf ihm basierenden Verordnungen, sich derart ändern, dass

eine Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen notwendig wird.

Darüber hinaus kann TWL-KOM die vertraglichen Vereinbarungen ändern, sofern dies in technischer oder kalkulatorischer Sicht aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde, erforderlich wird.

Entgelte können nur zum Ausgleich gestiegener Kosten erhöht werden, die dadurch entstehen, dass Dritte, von denen TWL-KOM zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen an den Kunden notwendige Vorleistungen bezieht (z. B. für Netzzugänge, für die Netzzusammenschaltung oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen TWL-KOM dem Kunden Zugang gewährt), die Entgelte für diese Vorleistungen erhöhen. Eine Änderung erfolgt nur, wenn dadurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (insbesondere Art und Umfang der Leistungen, Laufzeit, Kündigungsfristen) nicht berührt werden. TWL-KOM wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen.

TWL-KOM wird Kostensenkungen in gleichem Umfang und nach gleichen Maßstäben an die Kunden weitergeben wie Kostensteigerungen (Äquivalenz). Steigerungen bei einer Kostenart werden nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt.

Alle Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die einzelnen Änderungen werden dem Kunden in der Mitteilung einzeln zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, sechs (6) Wochen nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder in Textform einzelnen oder allen Änderungen widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung bei TWL-KOM eingegangen sein. TWL-KOM wird auf diese Folgen in der Mitteilung gesondert hinweisen.

Eine Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen an die in Absatz 5 Satz 1 genannte gesetzliche Rahmenbedingung gilt im Falle einer Anpassung an zwingendes Recht in keinem Fall als Änderung zuungunsten des Kunden. Das gleiche gilt für eine Anpassung infolge einer Erhöhung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes. Im Falle eines form- und fristgerechten Widerspruchs wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

TWL-KOM ist berechtigt, seine Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik anzupassen, soweit dies für den Kunden nicht mit Mehrkosten

TWL-KOM GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen

verbunden ist und die geänderten Leistungen objektiv gleichwertig oder höherwertig sind.

3. VERTRAGSLEISTUNGEN VON TWL-KOM

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus diesen AGBs, der jeweiligen Leistungsbeschreibung sowie den in Textform getroffenen Vereinbarungen der Vertragsparteien. TWL-KOM stellt dem Kunden die vereinbarten Leistungen entsprechend der jeweiligen Leistungsbeschreibung zur Verfügung. TWL-KOM wird den Kunden in jedem Falle einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung vorher unterrichten, soweit diese Leistungseinstellung oder -beschränkung vorhersehbar und die Unterrichtung für TWL-KOM zumutbar ist.

Die von der TWL-KOM beim Kunden für die Bereitstellung der Leistung installierten und überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen bleiben Eigentum von TWL-KOM, soweit kein Eigentumsübergang gesondert vereinbart wird - beispielsweise in Erfüllung eines Kaufvertrages. Die überlassenen Einrichtungen dürfen keinem Dritten dauerhaft überlassen werden und nur an den vereinbarten Standorten zu dem vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die installierten Einrichtungen pfleglich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff und Eingriff durch Dritte zu schützen.

TWL-KOM ist berechtigt, verlegte technische Einrichtungen, insbesondere verlegte Leitungen, nach seiner Wahl nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im Grundstück des Kunden kostenlos zu belassen, oder auf eigene Kosten zu entfernen. Die verlegten Einrichtungen sind lediglich Scheinbestandteil gemäß § 95 BGB des jeweiligen Grundstücks.

Dem Kunden ist bekannt, dass Telekommunikationsdienste Änderungen unterliegen, welche durch technische Änderungen sowie gesetzliche und/oder behördliche Neuregelungen begründet sind. TWL-KOM behält sich daher vor, Service und Leistungen für den Kunden dem jeweiligen Entwicklungsstand im Telekommunikationsbereich im jeweils erforderlichen und dem Kunden zumutbaren Umfang anzupassen. Ein Anspruch des Kunden auf Anpassung besteht nicht.

Die Leistungsverpflichtung von TWL-KOM gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit TWL-KOM mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden von TWL-KOM beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Software-

einrichtungen, -installationen, Verbindungs-, Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen oder sonstige technische Leistungen Dritter.

Hält TWL-KOM die nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verbindlich geltenden Normen und technischen Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen. § 314 BGB findet Anwendung.

TWL-KOM erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und technische Schutzmaßnahmen. Ein der Bundesnetzagentur vorgelegtes und nicht beanstandetes Sicherheitskonzept enthält die getroffenen Schutzmaßnahmen. Sicherheits- oder Integritätsverletzungen können auf Grund der eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen frühzeitig erkannt und behoben werden. Zum Erkennen von Bedrohungen oder etwaigen Schwachstellen sind aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen im Einsatz.

TWL-KOM setzt geeignete, aktueller Technik entsprechende Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs ein, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden. Auswirkungen dieser Verfahren auf die vertraglich vereinbarte Dienstqualität bestehen nicht. Dies gilt auch, sofern TWL-KOM Verkehrsmanagementmaßnahmen durchführt.

4. ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN VON TWL-KOM

TWL-KOM erbringt zusätzliche Dienst- und Serviceleistungen nach gesonderter Vereinbarung gegen gesondertes Entgelt (zusätzliche Leistungen).

TWL-KOM erbringt die zusätzlichen Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik.

TWL-KOM und der Kunde vereinbaren für die Erbringung der Service- und/oder Dienstleistungen vor Beginn einen Leistungsort. Bestimmt der Kunde während der Laufzeit des Vertrages einseitig einen anderen als den vereinbarten Leistungsort, so ist TWL-KOM berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Erbringung der vereinbarten Leistung aufgrund des neuen Leistungsortes nicht zumutbar ist. Vertragliche oder gesetzliche Aufwendungs- oder Schadensersatzansprüche von TWL-KOM bleiben von dieser Regelung unberührt.

TWL-KOM GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen

5. LEISTUNGSSTÖRUNGEN

TWL-KOM gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes. TWL-KOM übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen der TWL-KOM, die auf:

- (a) Eingriffe des Kunden oder Dritter in das Telekommunikationsnetz von TWL-KOM,
- (b) den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an das Telekommunikationsnetz von TWL-KOM durch Kunden oder Dritte, oder
- (c) die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen der TWL-KOM erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der TWL-KOM beruhen.

TWL-KOM unterhält eine Störungs- und Kunden-Hotline. Meldungen sind an diese Hotline unter der Rufnummer +49-621-66900522 zu richten. Nach Zugang einer Störungsmeldung ist TWL-KOM zur unverzüglichen Störungsbeseitigung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet. Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel, der Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen. Der Kunde wird in zumutbarem Umfang TWL-KOM oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.

Der Kunde hat die Kosten für Entstörungs- und/ oder Servicedienste zu übernehmen, sofern sie nicht durch Mängel veranlasst sind, zu deren Beseitigung TWL-KOM verpflichtet ist. Im Rahmen der Standardentstörung behält sich TWL-KOM im Rahmen der Entstörung die Wiederherstellung des Auslieferungszustands oder im Rahmen von Sicherheitsmaßnahmen das Aufspielen von Upgrades und Updates der von TWL-KOM überlassenen Hardware vor.

Zur Durchführung von Wartungsarbeiten kann TWL-KOM Hard- und Softwareeinrichtungen, Anlagen, Anlagenteile, Übertragungswege, Router oder Netzwerkeinrichtungen vorübergehend außer Betrieb nehmen. Dies erfolgt im Rahmen von Wartungsfenstern. TWL-KOM wird bei der Durchführung von Wartungsarbeiten soweit möglich Rücksicht auf die Interessen des Kunden nehmen. Die Arbeiten sollen deshalb möglichst zu einer Zeit stattfinden, in denen eine geringe Nutzung der Dienste erfolgt, in der Regel zwischen 03:00 Uhr und 06:00 Uhr. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass alle oder einzelne Dienste während der

Durchführung der regelmäßigen Wartungsarbeiten möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Der Kunde wird im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die Wartungsfenster informiert.

Die Geschwindigkeit oder andere Dienstparameter während der Nutzung hängen von der Netzauslastung des Internet-Backbones, der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server und der vom Kunden verwendeten Hard- und Software (PC, Betriebssystem) ab und können abhängig hiervon variieren. Dies kann Auswirkungen auf die Nutzung von Anwendungen und Diensten im Internet haben. So kann sich die Dauer des Abrufes (Download) und/oder der Bereitstellung von Daten (Upload) sowie die Dauer des Abrufs umfangreicher E-Mails, insbesondere solcher mit Dateianhängen, verlängern und die Darstellung von Filmen und der Ablauf webbasierter Software beeinträchtigt werden. Vorstehendes gilt auch für den Fall einer erheblichen Abweichung von der jeweiligen beworbenen Download- und Upload-Geschwindigkeit.

Im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der von TWL-KOM angegebenen Leistung hat der Kunde außerdem die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten zu suchen.

6. GRUNDSTÜCKSNUTZUNG

Sofern und soweit für die Erfüllung des Vertrages zwischen TWL-KOM und dem Kunden Nutzungen von Grundstücken erforderlich werden, hat der Kunde die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Berechtigungen und Freigaben unverzüglich einzuholen und vorzuweisen. TWL-KOM stehen die gesetzlichen Rechte zu, falls der Kunde der Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt.

7. PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN

Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von TWL-KOM vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er hat Mängel der von TWL-KOM geschuldeten Leistungen TWL-KOM unverzüglich anzuzeigen. Erkennbare Schäden und Mängel an den im Einflussbereich des Kunden bzw. des Grundstückseigentümers befindlichen Einrichtungen von TWL-KOM hat der Kunde ebenfalls unverzüglich TWL-KOM mitzuteilen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Kunde unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Leitungswege und Netzabschlüsse geeignet, erforderlich und zumutbar sind.

TWL-KOM GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Kunde stellt für Installation und Betrieb der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen von TWL-KOM unentgeltlich und rechtzeitig eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume bzw. Grundstücke sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand. Der Kunde ermöglicht TWL-KOM und deren Gehilfen während der ortsüblichen Arbeitszeiten nach Vorankündigung Zutritt zu den technischen Einrichtungen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

Der Kunde darf die bereitgestellten Leistungen von TWL-KOM nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Gesetze in der jeweils gültigen Fassung benutzen. Er darf die Leistung nicht zu gewerblichen Zwecken nutzen, wenn der Vertrag allein private Nutzung vorsieht.

Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen nicht rechtsmissbräuchlich zu nutzen. Der Kunde ist verpflichtet keine beleidigenden, verleumderischen oder gesetzeswidrigen Inhalte über die von TWL-KOM überlassenen Telekommunikationswege zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten, insbesondere auch indem der Kunde eine Zugriffsmöglichkeit mittels Hyperlink für Dritte eröffnet. Der Kunde stellt TWL-KOM auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung der vorgenannten Pflichten gegen TWL-KOM erhoben werden, soweit diese vom Kunden zu vertreten sind.

Der Kunde verpflichtet sich, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen und logischen Struktur des TWL-KOM Netzes führen können und deren Verwendung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Verursacht der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig eine Störung im Betrieb des Netzwerkes oder der Netzwerkdienste von TWL-KOM, so ist der Kunde verpflichtet, TWL-KOM die Kosten für die Störungsbeseitigung zu ersetzen.

Der Kunde ist für sämtliche Beschädigungen und/oder Verluste von TWL-KOM Einrichtungen in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich verantwortlich und hat TWL-KOM den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Ausgenommen sind die Schäden, die TWL-KOM oder Dritte zu vertreten haben.

Der Kunde hat TWL-KOM unverzüglich in Textform jede Art von Änderung, die das Vertragsverhältnis betrifft, mitzuteilen (insbesondere Name, Firma, Wohn- oder Geschäftssitz bzw. Rechnungsanschrift, Bankverbindung, Rechtsform, Rufnummer und Anschlussart). Unterlässt der Kunde diese Mitteilung, so hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Vertragserfüllung notwendigen Daten zu tragen.

Der Kunde verpflichtet sich, alle mit TWL-KOM vereinbarten individuellen Informationen zur Nutzung eines Dienstes, wie beispielsweise Kennwörter jeglicher Art, geheim zu halten und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen. Soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen von TWL-KOM nicht zugerechnet werden kann, hat TWL-KOM keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Kunden.

Es obliegt allein dem Kunden, die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen zu treffen, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde. Der Kunde ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen sowie etwaige Kopien an TWL-KOM auf seine Kosten zurückzugeben, sofern diese ihm nicht - beispielsweise in Erfüllung eines Kaufvertrages - übereignet worden sind.

Da die Telekommunikationsendeinrichtung nicht mehr zum Telekommunikationsnetz von TWL-KOM gehört, hat der Kunde selbst für eine fachgerechte Anschaltung Sorge zu tragen. Zur sachgemäßen Inbetriebnahme ist er verpflichtet, die diesbezüglichen Hinweise des Herstellers einzuhalten.

8. TELEKOMMUNIKATIONS- ENDEINRICHTUNGEN

Das öffentliche Telekommunikationsnetz von TWL-KOM endet gegenüber dem Kunden am passiven Netzabschlusspunkt. Kundenseitige Schnittstellen sind der Funktionsherrschaft des Kunden zugewiesen. Daher kann der Kunde wählen, welche Telekommunikationsendeinrichtungen (Router, Modem) hinter dem passiven Netzabschlusspunkt angeschlossen werden. TWL-KOM ist jedoch frei, das Übertragungsverfahren dem technischen Fortschritt anzupassen. TWL-KOM kann dem Kunden Telekommunikationsendeinrichtungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung stellen. Der Kunde ist in diesem Fall aber frei, diese nicht anzuschließen und zu nutzen, sondern stattdessen eigene Telekommunikationsendeinrichtungen.

Schließt der Kunde eigene Telekommunikationsendeinrichtungen an das öffentliche Telekommunikationsnetz von TWL-KOM an, so:

- (a) darf er nur solche Endeinrichtungen anschließen, die gesetzlichen Vorgaben entsprechen,
- (b) hat er alle ihm zumutbaren geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um eine von ihm nicht gebilligte Nutzung seines Anschlusses zu verhindern,
- (c) haftet er für alle Schäden, die TWL-KOM aus dem Anschluss einer nicht den vorstehenden Vorgaben entsprechenden Endeinrichtung entstehen, sowie für Schäden, die TWL-KOM dadurch entstehen, dass

TWL-KOM GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Kunde die Endeinrichtung nicht in ordnungsgemäßem Zustand und auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik gehalten hat und/oder nicht alle vom Hersteller angebotenen Updates installiert hat,

(d) hat er gegenüber TWL-KOM keinen Anspruch auf Service oder Support in Bezug auf die angeschlossene, eigene Endeinrichtung.

In den Fällen, in denen der Kunde über den Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz von TWL-KOM hinaus von TWL-KOM gemanagte Dienste oder Systeme (beispielsweise „gemanagte“ Router) in Anspruch nimmt, hat der Kunde die von TWL-KOM zur Erfüllung ihrer diesbezüglichen Vertragspflichten dem Kunden zur Verfügung gestellte Telekommunikationseinrichtung zu nutzen und TWL-KOM jederzeit sowohl den physikalischen Zutritt als auch den Online-Zugriff (Remote Access) gewähren, um TWL-KOM die Vertragserfüllung und/oder den Service zu ermöglichen. TWL-KOM wird den Kunden rechtzeitig darüber unterrichten, soweit ein solcher Zutritt oder Online-Zugang zu den Systemen des Kunden nötig wird.

Um Endeinrichtungen seiner Wahl anzuschließen, benötigt der Kunde entsprechende Zugangsdaten. Diese Zugangsdaten werden dem Kunden bei einem Vertragsschluss ab dem 01.08.2016 in Textform kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist verpflichtet, diese Zugangsdaten geheim zu halten und vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Er ist verpflichtet, TWL-KOM unverzüglich in Textform den Verlust der Zugangsdaten oder den begründeten Verdacht des unberechtigten Zugriffs auf die Zugangsdaten mitzuteilen. Der Kunde haftet für die Folgen einer unberechtigten Verwendung oder des Verlustes der Zugangsdaten in vollem Umfang und unbegrenzt.

9. ÜBERTRAGUNG UND ÜBERLASSUNG AN DRITTE

Dem Kunden ist es ohne vorherige, in Textform erteilte Erlaubnis von TWL-KOM nicht gestattet, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit TWL-KOM ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten die Leistungen dauerhaft zur Nutzung zu überlassen.

Der Kunde darf die Leistungen von TWL-KOM weder dauerhaft noch zeitweise Dritten im Rahmen des Weiterverkaufs (Resale) zur Verfügung stellen. Der Kunde darf des Weiteren die Leistungen nicht einsetzen, um Dritten gegenüber Telekommunikationsdienste zu erbringen. Der Kunde ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die aus der Nutzung der Leistung durch Dritte entstehen, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

10. SPERRE

TWL-KOM ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 100 € in Verzug ist und TWL-KOM dem Kunden die Sperrung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat und etwaige weitergehende gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind. Bei der Berechnung der 100 € bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstanden hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter für Leistungen, die TWL-KOM gegenüber dem Kunden mit abgerechnet hat, außer Betracht; auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Im Übrigen darf TWL-KOM eine Sperrung nur durchführen, wenn:

(a) wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von TWL-KOM in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird oder

(b) ernsthafte Schäden an den Einrichtungen von TWL-KOM, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit drohen. Im Falle eines Rufnummernmissbrauchs ist TWL-KOM nach § 61 Abs.5 TKG unter den dort genannten Voraussetzungen zu einer Sperrung gesetzlich verpflichtet.

Im Fall einer Sperrung des Netzzugangs durch TWL-KOM wird diese Sperrung zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf TWL-KOM den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren (Vollsperrung), wobei Notrufmöglichkeiten zu den Rufnummern 110 und 112 in dieser Zeit aufrechterhalten werden.

Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.

Bei reinen Datenleitungen oder Datenanschlüssen, die nicht für Festnetztelefondienste verwendet werden, gilt abweichend von vorstehenden Regelungen folgendes:

TWL-KOM GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wenn der Kunde mit der geschuldeten Vergütung in Höhe eines Betrages von mindestens 100 € in Verzug ist, ist TWL-KOM berechtigt, die vertraglichen Leistungen einzustellen und insbesondere den Übertragungsweg zu sperren, bis der Kunde seine fälligen Verbindlichkeiten bezahlt hat.

Das Recht von TWL-KOM zur Forderung einer Sicherheit gemäß Ziffer 17. bleibt unberührt. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.

Sofern TWL-KOM erkennt, dass aufgrund von offensichtlich unautorisiertem Fernzugriff auf die von TWL-KOM überlassene Hardware Rufumleitungen zu bestimmten Rufnummern(gassen) oder Auslandszielen eingerichtet worden sind, ist TWL-KOM berechtigt, zum Schutz des Kunden die Erreichbarkeit der betroffenen Rufnummern(gassen) oder Auslandsziele zu sperren. Liegen die Voraussetzungen für eine Sperre nicht mehr vor, so wird TWL-KOM diese aufheben.

11. TERMINE UND FRISTEN

Zeitangaben von TWL-KOM zur Bereitstellung erfolgen nach größtmöglicher planerischer Sorgfalt, sie sind aber unverbindlich. Verbindliche Termine bedürfen der Textform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.

Die Einhaltung - auch von verbindlichen - Bereitstellungszeitangaben setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des Kunden voraus. Die vereinbarten Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von TWL-KOM wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber TWL-KOM nicht nachkommt.

Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von TWL-KOM nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.

12. HAFTUNG

Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet TWL-KOM unbeschränkt.

Für sonstige Schäden haftet TWL-KOM, wenn der Schaden von TWL-KOM, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. TWL-KOM haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung

übernommener Garantiepfllichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

Darüber hinaus ist die Haftung von TWL-KOM, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, oder für Ansprüche auf Zahlung einer Entschädigung gegenüber einem Endnutzer besteht, auf 12.500 € je Endnutzer beschränkt. Sofern TWL-KOM aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadenersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 30 Mio. € begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.

Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung von TWL-KOM, die diese gem. § 70 S. 5 TKG mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.

13. HÖHERE GEWALT

In Fällen höherer Gewalt ist TWL-KOM von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange die Leistungsverhinderung anhält. Als Fall höherer Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten, wie beispielsweise, aber nicht abschließend: Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, Pandemien und damit einhergehende behördliche Maßnahmen, innere Unruhen, Terroranschläge, Arbeitskämpfmaßnahmen, Unterbrechungen der Stromversorgung, Beschlagnahme, Embargo, behördliche Maßnahmen, Maßnahmen von Flughafen- und Hafenbetreibern, Störungen von TK-Netzen und Gateways, sofern sie außerhalb der Verfügungsgewalt von TWL-KOM liegen, Störungen im Bereich der Dienste eines Netzbetreibers, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von TWL-KOM oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von TWL-KOM autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POPs) eintreten und ähnliche Umstände, soweit sie von der TWL-KOM nicht zu vertreten sind. Ist das Ende der Leistungsverhinderung nicht absehbar oder dauert es länger als zehn (10) Tage, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn

TWL-KOM GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen

außerordentlich zu kündigen; eventuell im Voraus entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

14. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die vom Kunden an TWL-KOM zu zahlenden Preise sind den jeweils gültigen Preislisten bzw. den geschlossenen Verträgen zu entnehmen. Die Preislisten können in den Geschäftsräumen der TWL-KOM am unter Ziffer 1. angegebenen Ort eingesehen werden.

Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollten für Leistungen/Lieferungen zusätzliche Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben anfallen, sind diese vom Kunden zu übernehmen.

Die monatlich zu zahlenden nutzungsunabhängigen und/oder pauschalen Entgelte sind im Voraus zu zahlen. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der ersten Bereitstellung der Leistung durch TWL-KOM. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, anteilig berechnet. Alle übrigen Entgelte sind nach Leistungserbringung zu zahlen.

TWL-KOM behält sich vor, Abschlagszahlungen vom Kunden zu verlangen. TWL-KOM behält sich ebenfalls vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren.

Die Entgelte werden 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

Hat der Kunde eine SEPA-Basislastschrift erteilt, werden die Entgelte bei Fälligkeit automatisch von dem angegebenen Konto abgebucht. Weist das angegebene Konto keine Deckung auf, hat der Kunde die zusätzlichen Kosten zu tragen.

Soweit der Kunde TWL-KOM keine SEPA-Basislastschrift erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag 14 Tage nach Rechnungsdatum auf einem in der Rechnung angegebenen Konto der TWL-KOM gutgeschrieben sein.

Zahlt der Kunde nach Ablauf von 14 Tagen seit Rechnungsdatum auf eine Mahnung von TWL-KOM nicht, so kommt er durch die Mahnung in Verzug.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit leistet und TWL-KOM den Kunden zuvor auf diese Folgen in der Rechnung hingewiesen hat.

Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies in Textform innerhalb einer Frist von acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber TWL-KOM erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Unterlassung

rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. TWL-KOM wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit TWL-KOM die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

Der Kunde kann innerhalb von acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht (8) Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig. Erfolgt demnach die Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung binnen acht (8) Wochen, so tritt die Fälligkeit unter den vertraglich vereinbarten Bedingungen ein. Wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung des Kunden abgeschlossen, so wird widerleglich vermutet, dass das von TWL-KOM in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt wurde. In diesem Fall hat TWL-KOM gegen den Kunden Anspruch auf den Betrag, den der Kunde in den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen durchschnittlich als Entgelt für einen entsprechenden Zeitraum zu entrichten hatte. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.

Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Verkehrsdaten werden von TWL-KOM aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich sechs Monate nach Versendung der Rechnung gelöscht. Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten nach Verstreichen der gesetzlichen Speicherfrist gelöscht worden sind, trifft TWL-KOM keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen oder die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. TWL-KOM wird den Kunden in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten bzw. soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung hinweisen.

Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.

Gegebenenfalls bestehende Rückzahlungsansprüche des Kunden werden seinem Rechnungskonto gutgeschrieben und mit der

TWL-KOM GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen

nächstfälligen Forderung der TWL-KOM verrechnet, sofern der Kunde TWL-KOM keine andere Weisung zuvor erteilt hat.

15. VERZUG DES KUNDEN

Kommt ein Kunde in Verzug, so ist TWL-KOM berechtigt, Verzugszinsen nach Maßgabe des § 288 BGB ab Verzugsseintritt in Rechnung zu stellen.

TWL-KOM hat als Gläubiger einer Entgeltforderung, bei Verzug des Kunden außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 €. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale nach Satz 1 ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt TWL-KOM vorbehalten.

16. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

Gegen Ansprüche von TWL-KOM kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder Leistungsverweigerungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

17. VERTRAGSLAUFZEIT

Die Laufzeit des Vertrages beginnt an dem vertraglich vereinbarten Datum. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden, spätestens mit dem Tag der ersten Bereitstellung der Leistung durch TWL-KOM.

Verträge, für die eine Mindestlaufzeit vereinbart worden ist, verlängern sich jeweils um ein Jahr, betrug die ursprüngliche Mindestlaufzeit weniger als ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um die ursprüngliche Mindestlaufzeit, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende in Textform kündigt.

Verträge ohne Mindestlaufzeit können von beiden Vertragsparteien in Textform mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

Beinhaltet der Vertrag mehrere Leistungen (z. B. Telefonanschluss, Internetanschluss und Telefon-Flatrate), die im Rahmen eines Kombiproduktes für einen monatlichen Grundpreis vereinbart werden, so sind diese für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit einheitlich vereinbart; eine Kündigung einzelner Leistungen oder von Teilleistungen ist nicht möglich.

Bei Vertragsschluss über einzelne Leistungen oder Optionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gelten die jeweils vereinbarten Laufzeiten jeweils für die einzelnen Leistungen oder Optionen. Endet der den einzelnen Leistungen zugrundeliegende Grundvertrag, so enden auch alle Verträge über zusätzlich vereinbarte Leistungen oder Optionen.

Der Kunde hat die Möglichkeit, einen Vertrag mit einer Laufzeit von zwölf Monaten beginnend mit dem Vertragsschluss abzuschließen.

Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Als wichtiger Grund für TWL-KOM gilt insbesondere auch

a) erhebliches vertragswidriges Verhalten des Kunden, insbesondere aber nicht abschließend wiederholte Verstöße - trotz Mahnung von TWL-KOM - gegen die Verpflichtungen aus den Ziffern 7., 9. und - soweit einschlägig - 30. dieser AGBs.

Manipulationen an den technischen Einrichtungen und betrügerische Handlungen des Kunden; wiederholte erhebliche Verstöße - trotz Mahnung der TWL-KOM - gegen die Verpflichtungen aus den jeweils einschlägigen Leistungsbeschreibungen;

b) wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte gemäß Ziffer 14. dieser AGBs oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 100 €), in Verzug kommt.

c) Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich.

Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund behält sich TWL-KOM die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

Bei Vertragsbeendigung muss der Kunde, die ihm leihweise von TWL-KOM zur Verfügung gestellten Netzabschlussgeräte wahlweise innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Vertragsende an TWL-KOM per Post zurücksenden oder entsprechend käuflich zum Zeitwert erwerben. Werden die Netzabschlussgeräte nicht fristgemäß an TWL-KOM zurückgegeben, erfolgt automatisch eine Verrechnung auf Basis des Zeitwertes mit der Abschlussrechnung.

Bei einem Anbieterwechsel wird TWL-KOM die gesetzlichen Vorgaben einhalten. TWL-KOM wird sicherstellen, dass ihre Leistung gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Wechsel zu einem anderen Anbieter vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. TWL-KOM und der aufnehmende Anbieter werden dafür Sorge tragen, dass die Versorgungsunterbrechung beim Anbieterwechsel maximal einen Kalendertag beträgt. TWL-KOM weist darauf hin, dass sie keinen Einfluss

TWL-KOM GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen

auf den anderen am Anbieterwechsel beteiligten Anbieter hat.

Sämtliche Kündigungen bedürfen der Textform.

18. DATENSCHUTZ UND FERNMELDEGEHEIMNIS

Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Kunden sind u. a. das Telekommunikationsgesetz (TKG), das Telemediengesetz (TMG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben und verwendet, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das TKG, TMG oder die DSGVO bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt. Weiteres zum Datenschutz enthält die Datenschutzerklärung von TWL-KOM.

19. VERTRAULICHKEIT

Jede Vertragspartei wird Informationen und Unterlagen, die aus dem Bereich der anderen Vertragspartei stammen und als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als solche erkennbar sind, während der Dauer dieses Vertrages und nach dessen Beendigung vertraulich behandeln, es sei denn, TWL-KOM ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Auskunft verpflichtet. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmungen des Datenschutzes fallen. Die Vertragsparteien werden solche Informationen, Unterlagen oder Daten, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten, weder erheben noch in irgendeiner Form verwenden.

Entsprechende Verpflichtungen werden die Vertragsparteien ihren Angestellten und Erfüllungsgehilfen auferlegen.

20. SCHLICHTUNG UND RECHTSBEHELFE

Kommt es zwischen dem Kunden und TWL-KOM darüber zum Streit, ob TWL-KOM ihm gegenüber eine Verpflichtung aus den in § 68 TKG genannten Fällen erfüllt hat, kann der Kunde bei der Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain www.bundesnetzagentur.de. Im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der von TWL-KOM angegebene Leistung hat der Kunde außerdem die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten zu suchen.

21. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Abweichungen von diesen AGBs oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der

Textform. Wurden abweichende Vereinbarungen in Textform getroffen, haben diese Vorrang vor den Regelungen dieser AGBs.

Die vertraglichen Beziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen ist für beide Seiten Ludwigshafen/Rhein, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen handelt.

TWL-KOM ist gesetzlich verpflichtet, den Kunden darauf hinzuweisen, dass die Übersendung und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstige Leistungen unter bestimmten Umständen gesetzlich verboten ist. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend, Werbeanrufe, unrealistische Gewinnmitteilungen oder Fax-Spamming über die dem Kunden zugeteilten Rufnummern.

TEIL B: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SPRACHTELEFONIE

22. RUFNUMMERN

TWL-KOM teilt dem Kunden bei Bedarf Teilnehmerrufnummern für den Festnetzanschluss zu. Muss die Teilnehmerrufnummer auf Grund einer Maßnahme oder Entscheidung der Bundesnetzagentur geändert werden, stehen dem Kunden keine Einwendungen und/oder Ansprüche gegenüber TWL-KOM zu. Wünscht der Kunde eine Portierung seiner Rufnummer, so hat er diesbezügliche Aufträge entweder selbst oder durch einen Portierungsauftrag an ein anderes Telekommunikationsunternehmen bis zum Ende der Vertragslaufzeit gegenüber TWL-KOM in Textform zu äußern. Anderenfalls kann eine Portierung aus technischen Gründen nicht mehr durchgeführt werden. TWL-KOM wird den Portierungsprozess gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur und der technischen vereinbarten Abläufe zwischen Teilnehmernetzbetreibern unterstützen. Werden die Vorgaben und technischen Abläufe von dem anderen am Portierungsprozess beteiligten Telekommunikationsunternehmen nicht unterstützt, so kann eine Portierung aus technischen Gründen nicht durchgeführt werden.

Im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten wird TWL-KOM auf Wunsch nach in Textform zu stellenden Antrags des Kunden bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig sperren. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass TWL-KOM kein

TWL-KOM GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen

oder ein geringerer Schaden entstanden ist. TWL-KOM bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

Der Kunde kann TWL-KOM beauftragen zu veranlassen, dass seine Rufnummer in die von der Bundesnetzagentur geführte Sperrliste für R-Gespräche aufgenommen wird. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche oder die Löschung von der Sperrliste kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.

TWL-KOM erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an Notrufverbindungen unter den Rufnummern 110 und 112. Der Anruf wird an die Notrufzentrale weitergeleitet, die für die vom Kunden bei TWL-KOM im Auftrag angegebene Adresse zuständig ist. Nur wenn der angegebene Name und die Adresse zum Zeitpunkt des Absetzens eines Notrufes korrekt sind, kann eine einwandfreie Notruf-Funktionalität, insbesondere die Erreichbarkeit der nächstgelegenen Feuerwehr- oder Polizeidienststelle, gewährleistet werden.

Falls der Kunde einen Notruf für einen anderen Standort absetzen will als für die angegebene Adresse (z. B. bei nomadischer Nutzung), ist eine Notrufversorgung nur unter der Bedingung möglich, dass der Anrufer der Notrufzentrale seinen Standort und seinen Namen mitteilt. Sogenannte „Röchelanrufe“ sind in diesem Fall nicht möglich. Bei Auslösen von Notrufen bei nomadischer Nutzung kann es auf Grund der Alarmierung einer örtlich nicht zuständigen Notrufabfragestelle darüber hinaus zu Kostenforderungen kommen, weil z.B. die Feuerwehr am falschen Standort ausrückt. Der Kunde ist bei nomadischer Nutzung verpflichtet, für Folgekosten durch Notrufe außerhalb der angegebenen Adresse aufzukommen.

Der Kunde ist im Falle eines Umzugs innerhalb des von TWL-KOM versorgten Gebiets umgehend verpflichtet, TWL-KOM seine neue Adresse mitzuteilen, sofern er an dieser Adresse die Leistungen der TWL-KOM weiter nutzt. Verstößt der Kunde gegen die vorstehende Obliegenheit, so ist TWL-KOM nicht dafür verantwortlich, dass zu Hilfe gerufene Rettungskräfte die alte Adresse anfahren.

23. FLATRATE-TARIFE

Leistungen von TWL-KOM können eine sog. Flatrate umfassen. Im Rahmen der Flatrate kann der Kunde pauschal abgerechnete Standardgespräche in die deutschen Festnetze führen. Details ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den entsprechenden Preislisten. Eine Nutzung der Telefon-Flatrate für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie bspw. Call Center Leistungen, Fax-Broadcast-Dienste oder Telemarketing ist unzulässig. Ausgenommen von der Flatrate sind weiterhin ausdrücklich:

Gespräche zu Sonder- und Servicrufnummern sowie zu Auskunftsdiensten anderer Telekommunikationsanbieter, dauerhafte Verbindungen zwischen zwei Endstellen (Dauerwählverbindungen) und Verbindungen zwischen zwei Endstellen, die den Eindruck einer Festverbindung entstehen lassen, Interneteinwahlen über geographische Einwahlnummern und andere Datenverbindungen, Verbindungen, bei denen der Anrufer aufgrund des Anrufs von der Dauer der Verbindung abhängige Vermögensvorteile erhalten soll (insbesondere Zugang zu Werbehotlines), Verbindungen, mittels derer der Anrufer Telekommunikationsdienste erbringt oder die er entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weitergibt, Verbindungen im Rahmen von Anrufweitschaltungen, Konferenzschaltung, Rückfragen.

Für dauerhafte Verbindungen, Datenverbindungen und für Verbindungen im Rahmen von Anrufweitschaltungen und Rückfragen finden die Entgelte für nationale bzw. für internationale Verbindungen Anwendung; im Übrigen gelten die jeweiligen Preislisten.

24. ANTRAG IN TEILNEHMERVERZEICHNISSE

Auf Antrag des Kunden, der in Textform zu stellen ist, veranlasst TWL-KOM unentgeltlich einen Standardeintrag oder die Löschung eines Standardeintrags des Kunden mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in öffentliche gedruckte und elektronische Teilnehmerverzeichnisse (z. B. Telefonbuch) und für die Erteilung von telefonischen Auskünften. Sofern der Kunde den Eintrag von Mitbenutzern verlangt, erfolgt die Eintragung nur bei Zustimmung des/der Mitbenutzer(s) und nur gegen gesondertes Entgelt gemäß aktueller Preisliste. TWL-KOM haftet nicht für falsche oder verspätete Einträge, soweit sie diese nicht zu vertreten hat. Über die Rufnummer des Kunden können die in öffentlichen gedruckten oder auf elektronischen Medien gespeicherten Anschlussdaten (z. B. Name, Adresse) durch Dritte erfragt werden (sog. Inverssuche). Der Erteilung von Auskünften im Rahmen der Inverssuche kann der Kunde jederzeit widersprechen. Nach Eingang eines Widerspruchs wird TWL-KOM die Rufnummer des Kunden mit einem Sperrvermerk für die Inverssuche versehen.

25. EINZELVERBINDUNGSNACHWEIS

Auf Antrag des Kunden in Textform erstellt TWL-KOM im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungs nachweis), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist. Die Zielrufnummern der Verbindungen werden entsprechend nach Wahl des Kunden entweder um die letzten drei Ziffern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Macht der Kunde von seinem

TWL-KOM GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Zielrufnummern für Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht aufgeführt.

26. AUSSCHLUSS VON LEISTUNGEN

Im Netz der TWL-KOM sind Call-by-Call, Preselection sowie die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich.

TEIL C: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR INTERNETDIENSTE

27. ZUGANG ZUM INTERNET

Soweit TWL-KOM dem Kunden den Zugang zum Internet vermittelt, ist TWL-KOM nicht verpflichtet, die übermittelten Inhalte einer Überprüfung daraufhin, ob sie schadenstiftende Software (z. B. Viren) enthalten, zu unterziehen. TWL-KOM ist jedoch berechtigt, die übermittelten Inhalte im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu prüfen.

TWL-KOM weist daraufhin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet, Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. TWL-KOM hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z. B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte und Dienstleistungen können - nach gesonderter Vereinbarung - von TWL-KOM erworben bzw. von dieser erbracht, oder im einschlägigen Fachhandel erworben werden.

Der Kunde kann sich jederzeit nach Schaltung des Anschlusses über die aktuelle Download-Rate, die aktuelle Upload-Rate und die Paketlaufzeit mit Hilfe des von der Bundesnetzagentur unter www.breitbandmessung.de angebotenen Tools informieren.

Der Kunde ist verpflichtet, die Informationspflichten nach dem TMG für Dienste, die er zur Nutzung bereithält oder zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt, einzuhalten.

28. INHALTE

Soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, sind alle Inhalte, die der Kunde im Rahmen des Internetzugangs abrufen oder übermittelt, fremde Informationen im Sinne des TMG. Soweit TWL-KOM dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der Kunde verantwortlich für die gespeicherten Inhalte. Alle Inhalte sind für TWL-KOM fremde Informationen im Sinne des TMG. Der Kunde ist

verpflichtet, TWL-KOM von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

29. MISSBRÄUCLICHE NUTZUNG

Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zu Internetdienstleistungen sowie das Internet selbst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere:

- a) keine Eingriffe in das Netz von TWL-KOM oder in andere Netze vorzunehmen;
 - b) keine Kettenbriefe, SPAM, unerwünschte Werbemails, Computerviren, Trojaner oder Worms oder Vergleichbare (Malware) zu erstellen und/oder weiterzuleiten;
 - c) die nationalen und internationalen Urheberrechte zu achten;
 - d) keine Angebote abzurufen, zu speichern, online zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten, auf solche Informationen hinzuweisen oder Verbindungen zu solchen Seiten bereitzustellen (Hyperlinks), die volksverhetzend im Sinne des § 130 StGB sind, pornographische Schriften im Sinne des § 184 StGB oder jugendgefährdende Inhalte im Sinne des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV) darstellen, ehrverletzende Äußerungen enthalten, das Ansehen von TWL-KOM schädigen können, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen sonstige rechtswidrige Inhalte enthalten.
 - e) keinem Menschen unbefugt nachzustellen, indem er beharrlich unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln Kontakt zu ihm herzustellen versucht (Stalking).
- Der Kunde wird alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche mittels Internetdienstleistungen Kenntnis von Inhalten nach Absatz 1 lit.d) erlangen.

TWL-KOM ist berechtigt, den Zugang zu einem Angebot, das einen rechtswidrigen Inhalt aufweist, jederzeit ohne vorherige Ankündigung und ohne jegliche Ansprüche des Kunden zu sperren. Der Kunde hat die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz und des Schutzes der Privatsphäre Dritter zu beachten. Dabei hat er es insbesondere zu unterlassen, sich Zugang zu fremden Computersystemen zu verschaffen, oder Handlungen vorzunehmen, die zur Vorbereitung dienen, sich Zugang zu einem fremden Computersystem zu verschaffen (z. B. Portscans). Der Kunde hat es zu unterlassen, sich mit Hilfe der im Rahmen des Leistungsangebotes verfügbaren Dienste Daten oder Informationen zu verschaffen, die nicht für ihn bestimmt sind. Darunter fällt auch der Missbrauch des Dienstes zum Kopieren, Abhören oder Abfangen von E-Mail Nachrichten oder sonstigen Informationen, die nicht für den Kunden bestimmt sind. Der Kunde hat es zu unterlassen, über die im Rahmen des Leistungsangebotes verfügbaren Dienste, Sicherheitsvorkehrungen fremder Rechner oder Rechnersysteme, Netzwerke oder Zugangsaccounts zu umgehen („Hacken“) oder

TWL-KOM GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen

die Leistungsfähigkeit eines Rechners, Rechnersystems oder Netzwerkes über die üblicherweise gewährten Leistungen hinaus, zu beeinträchtigen („Denial of Service“- Angriff).

Bei Einrichtung eines Wireless LAN (WLAN) stellt der Kunde durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sein WLAN nur von durch ihn selbst autorisierten Nutzern verwendet wird und eine missbräuchliche Nutzung durch zumutbare Maßnahmen ausgeschlossen ist. TWL-KOM weist ausdrücklich auf die Gefahr einer Inanspruchnahme als Störer durch geschädigte Dritte hin.

Der Kunde hat alle durch die Nutzung seines WLAN über seinen TWL-KOM Anschluss entstehenden nutzungs- und volumenabhängigen Entgelte zu bezahlen.

30. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

TWL-KOM haftet nicht für die über ihre Dienste und/oder Leitungen übermittelten Informationen hinsichtlich deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität oder dafür, dass diese frei von Rechten Dritter sind, oder der Absender rechtswidrig handelt, indem er diese Informationen übermittelt.

TEIL D:

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DOMAINSERVICES

31. DOMAINREGISTRIERUNG

Bei der Registrierung und/oder Pflege von Domains wird TWL-KOM im Verhältnis zwischen dem Kunden und der Vergabestelle (Registrar) lediglich als Vermittler tätig. Die unterschiedlichen Top-Level-Domains werden von unterschiedlichen nationalen und internationalen Vergabestellen verwaltet. Jede dieser Vergabestellen hat ihre eigenen Bedingungen für die Registrierung und Verwaltung der Domains sowie für das Verfahren bei Domainstreitigkeiten. Ergänzend zu diesen AGBs gelten daher die jeweils für die zu registrierende Domain maßgeblichen Registrierungsbedingungen bzw. Richtlinien der jeweiligen Vergabestelle. Diese Registrierungsbedingungen bzw. Richtlinien können in den Geschäftsräumen der TWL-KOM am unter Ziffer 1. Angegebenen Ort eingesehen werden.

TWL-KOM hat auf die Entscheidungen der jeweiligen Vergabestelle keinen Einfluss. TWL-KOM übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden beauftragte Domain registriert werden kann, frei von Rechten Dritter ist oder auf Dauer Bestand hat. Die Auskünfte seitens TWL-KOM über die Registrierungsmöglichkeit einer Domain sind unverbindlich und erfolgen auf Grund von Angaben Dritter und beziehen sich nur auf den Zeitpunkt der Auskunftseinholung.

Eine Änderung der beantragten Domain - sowohl was den Domainnamen (Second Level Domain) als auch die Top Level Domain („de“, „com“, „org“, „eu“, „info“ etc.) betrifft - ist nach ihrer Registrierung ausgeschlossen. Ist die gewünschte Domain von der Vergabestelle bereits anderweitig vergeben worden, hat der Kunde keinen Anspruch auf die Bereitstellung der Domain durch TWL-KOM oder sonstige Ansprüche gegen TWL-KOM.

32. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

Der Kunde schafft in seinem Zuständigkeitsbereich alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind. TWL-KOM wird dem Kunden hierzu ihre Anforderungen mitteilen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- a) die aktuellen und vollständigen Daten des administrativen Ansprechpartners (admin-c) und des technischen Ansprechpartners (tech-c) anzugeben.
- b) bei Bedarf über eine Vollmacht des Domaininhabers und des administrativen Ansprechpartners (admin-c) zu verfügen und bei Aufforderung TWL-KOM vorzulegen,
- c) bei Änderung von Daten, welche die Registrierung der Domain betreffen, TWL-KOM unverzüglich in Textform zu informieren.

Der Kunde prüft vor Beantragung einer Domain, dass diese Domainbeantragung keine Rechte Dritter verletzt und erklärt, dass bei dieser Prüfung keine Anhaltspunkte für potenzielle Domainstreitigkeiten ersichtlich waren.

33. SPERRE DER DOMAIN

TWL-KOM behält sich das Recht vor, den Zugang zur Domain im Falle eines erheblichen Verstoßes gegen die in Ziffer 30. Dieser AGBs genannten Pflichten des Kunden bis zur Beendigung des Verstoßes zu sperren und bei fortgesetztem Verstoß nach erfolgter Abmahnung mit Fristsetzung die Domaindienstleistung zu kündigen sowie die Domain beim Registrar in den Status „Transit“ zu setzen. Der Kunde und der administrative Ansprechpartner werden hiervon unverzüglich informiert. Entsprechende Aufwendungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

34. SELBSTVERWALTUNG/ PROVIDERWECHSEL

Bei Beendigung des Vertrages mit anschließender Selbstverwaltung durch den bevollmächtigten Kunden oder beim Providerwechsel gibt der Kunde selbst oder durch den neuen Provider den Auftrag, die Domain umzuregistrieren (Transfer). Regelt der Registrar den Transfer einer Domain papierlos mit Hilfe eines auth-codes, stellt diesen die TWL-KOM dem eingetragenen admin-c per E-Mail zur Verfügung. TWL-KOM unterstützt die Umregistrierung, sofern die Domain nicht mit einem Dispute-Eintrag versehen ist.

TWL-KOM GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen

35. BESONDERE ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Abweichend von Ziffer 14.3 dieser AGBs sind die für Domain- Services im Voraus zu entrichtenden Entgelte jährliche Entgelte.

36. ABWEICHENDE VERTRAGSLAUFZEITEN

Abweichend von Ziffer 18.1 dieser AGBs ist Vertragsbeginn der Tag des Monats, an dem die Domain bereitgestellt wird. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt zwölf (12) Monate. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere zwölf (12) Monate, falls keine Kündigung in Textform innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat zum jeweiligen Laufzeitende erfolgt ist.

TEIL E: **BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR** **DATACENTER**

37. LEISTUNGEN VON TWL-KOM

TWL-KOM stellt dem Kunden im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten mietweise die jeweils vereinbarte(n) IT-Server-Racks zur Verfügung und erbringt - soweit einschlägig - die jeweils vereinbarten damit im Zusammenhang stehenden Leistungen. Ein IT-Server-Rack kann in einem Brandabschnitt/Rechnerraum des Datacenters sowie Höheneinheiten in einem IT-Server-Rack angemietet werden. Die dem Kunden vermieteten IT-Server-Racks befinden sich in einem gemeinsam mit TWL-KOM und anderen Mietern genutzten Brandabschnitt/Rechnerraum. Die Rechnerräume, in dem sich die IT-Server-Racks befinden, entsprechen mindestens den gesetzlichen Anforderungen. Die Wartung und Instandhaltung der IT-Server-Racks obliegt TWL-KOM. Dies umfasst auch sog. Schönheitsreparaturen während der Vertragslaufzeit. TWL-KOM behält sich vor, die Nutzung zu beschränken, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vermeidung von erheblichen Störungen erforderlich ist. TWL-KOM ist verpflichtet, jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit und Störung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich zu beheben und die Belange des Kunden zu berücksichtigen.

38. ÜBERGABE DER MIETSACHE

Der Kunde übernimmt die IT-Server-Racks in dem Zustand, in dem sie bzw. er sich befindet. Der Kunde erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß an. Das Recht auf Schadensersatz gemäß § 536a BGB wird ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Mängelbeseitigung.

Bei der Übergabe wird ein Protokoll erstellt, welches von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wird und das Bestandteil des Vertrages zwischen TWL-KOM und dem Kunden wird.

39. INSTALLATION VON GERÄTEN

Soweit nicht anders vereinbart, hat der Kunde sein IT- bzw. Telekommunikations-Equipment durch eigene Mitarbeiter oder durch qualifizierte Dritte auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten montieren und installieren bzw. demontieren und deinstallieren zu lassen.

Zur Anlieferung, zum Einbau und zum Ausbau von Geräten und Komponenten ist eine Abstimmung mit TWL-KOM erforderlich. Wesentliche Ein- und Ausbauten erfolgen grundsätzlich in Begleitung eines Mitarbeiters von TWL-KOM nach Terminabstimmung.

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das von ihm eingebrachte IT- bzw. Telekommunikations-Equipment den einschlägigen nationalen und internationalen Standards entspricht, dass es so konstruiert und installiert ist, dass ein Versagen und/oder ein Schaden nicht zu Schäden oder Funktionsstörungen an anderem Equipment oder zu Gefährdungen von Personen führt. Hardware muss stets gemäß den Hersteller-Spezifikationen und den anwendbaren Industriestandards (VDE, DIN, Sicherheitsnormen), auch hinsichtlich der Anforderungen an Stromanschlüsse, Stromverbrauch und Genehmigungen, konfiguriert sein und funktionieren.

Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte, Leitungen jeglicher Art im Datacenter von TWL-KOM zu verlegen (mit Ausnahme innerhalb des angemieteten IT-Server-Racks). Leitungen außerhalb des IT-Server-Racks werden ausschließlich durch TWL-KOM verlegt. TWL-KOM wird dem Kunden dies nach entsprechender Beauftragung separat berechnen. Der Kunde darf grundsätzlich keine Änderungen an der ihm überlassenen IT-Server-Rack vornehmen.

40. PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN

Die IT-Server-Racks dürfen vom Kunden nur zum eigenverantwortlichen Betrieb seiner IT- bzw. Telekommunikationsanlagen genutzt werden. Eine Untervermietung und/oder Gebrauchsüberlassung der IT-Server-Racks an Dritte ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von TWL-KOM in Textform erlaubt. Als Dritte gelten auch verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG.

Dem Kunden obliegt die Verkehrssicherungspflicht für seine ihm direkt zurechenbaren Bereiche. Er stellt TWL-KOM von eventuellen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf erstes Anfordern frei.

Für den Fall, dass Geräte des Kunden die Geräte von TWL-KOM oder eines Dritten in ihrer Funktion beeinträchtigen, wird der Kunde den Vorgaben von TWL-KOM unverzüglich nachkommen, um die

TWL-KOM GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen

Beeinträchtigung zu beseitigen. Kommt der Kunde der Verpflichtung trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, ist TWL-KOM berechtigt, die sofortige Abschaltung der störenden Geräte vorzunehmen. Sofern TWL-KOM zur Abwehr von Betriebsstörungen oder sonstigen schwerwiegenden Gefahren, die von den IT-Server-Racks ausgehen, für sich selbst, den Kunden oder Dritte tätig wird, trägt der Kunde alle daraus resultierenden Kosten.

Der Kunde ist verpflichtet, ihm ausgehändigte Schlüssel und elektronische Zugangs-ID-Karten sorgfältig aufzubewahren und Dritten nicht zugänglich zu machen. Eine PIN ist in keinem Fall auf oder in der Nähe der elektronischen Zugangs-ID-Karte zu notieren. Der Kunde haftet für die Folgen eines Verlusts der elektronischen Zugangs-ID-Karte, sofern er ihn zu vertreten hat.

Der Kunde ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme, die auch Schäden an Sachen Dritter abdeckt, abzuschließen und dies der TWL-KOM auf erstes Anfordern nachzuweisen.

Bei Beendigung des Vertrages hat der Kunde die von ihm eingebrachten Geräte aus dem IT-Server-Rack zu entfernen und auf Anforderung alle Kosten zu tragen, die zur Herstellung des ursprünglichen Zustands erforderlich sind. Dem Kunden ausgehändigte Schlüssel und elektronische Zugangs-ID-Karten sind zurückzugeben.

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für den Betrieb und die Unterhaltung seiner Geräte. Die Geräte des Kunden werden auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko in die IT-Server-Racks gebracht. Der Kunde ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um die in den IT-Server-Racks eingebrachten Geräte in einem störungsfreien Zustand zu halten. Sofern der Kunde für die Nutzung der IT-Server-Racks behördliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen jedweder Art benötigt, hat er diese selbst und auf eigene Kosten zu besorgen. Alle für den Betrieb der Geräte des Kunden erforderlichen Genehmigungen sind vom Kunden auf seine Kosten einzuholen und die Bedingungen und Auflagen der Genehmigungen sowie evtl. später ergehende Anordnungen und Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen.

41. ZUTRITT

Für den Zutritt zu den vom Kunden angemieteten IT-Server-Racks gelten die separaten Zutrittsregeln von TWL-KOM.

TEIL F: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR KAUF UND MIETE VON HARDWARE

42. EIGENTUMSÜBERGANG BEIM KAUF

Das Eigentum an der von TWL-KOM verkauften Ware geht erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer über.

43. GEFAHRÜBERGANG BEIM KAUF

Der Kunde trägt das Transport- bzw. Versandrisiko, die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald TWL-KOM die Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder das zur Ausführung bestimmte Unternehmen ausgeliefert hat.

44. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

Ist eine von TWL-KOM verkaufte Sache mangelhaft, so hat TWL-KOM zunächst das Recht zur Nacherfüllung, insbesondere zur Behebung des Mangels oder zur Lieferung eines mangelfreien Ersatzgerätes. Sollte die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehlschlagen, so kann der Kunde wahlweise Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Rücktritt vom Kaufvertrag. Wenn kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, hat der Kunde offensichtliche Fehler innerhalb einer Frist von höchstens 14 Tagen ab Lieferung gegenüber TWL-KOM in Textform zu rügen. Zur Wahrung der Frist reicht die rechtzeitige Absendung der Rüge. Wenn kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.

Ist eine von TWL-KOM mietweise überlassene Einrichtung mit einem Mangel behaftet oder es fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so hat der Kunde das Recht, von TWL-KOM die Instandsetzung zu verlangen. Statt der Instandsetzung kann TWL-KOM auch eine gleichwertige Ersatzeinrichtung zur Verfügung stellen. Die verschuldensunabhängige Haftung von TWL-KOM auf Schadensersatz gem. § 536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den Angaben des Herstellers und TWL-KOM.

Geräte und Geräteteile, die TWL-KOM im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauscht hat, gehen in ihr Eigentum über. Im Falle einer Leihe gelten die gesetzlichen Regelungen.